



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Motion De Weck Antoinette / Gamba Marc-Antoine

2018-GC-97

Der Staatsrat soll sich beim Bund für Zusammenarbeitsprojekte von Fachpersonengruppen einsetzen, die sowohl den Patientinnen und Patienten als auch der Qualität und der Wirtschaftlichkeit zugutekommen, wie z. B. das in den letzten Jahren angewandte Freiburger Modell der pharmazeutischen Betreuung in den Pflegeheimen

I. Zusammenfassung der Motion

Mit ihrer am 20. Juni 2018 eingereichten Motion ersuchen Grossrätin Antoinette de Weck und Grossrat Marc-Antoine Gamba sowie 58 Mitunterzeichnende den Staatsrat, vom Bund zu verlangen, im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) die erforderlichen Instrumente für die Vergütung umfassender Leistungen von Gesundheitsfachpersonengruppen zugunsten von Patientengruppen vorzusehen, die sowohl in Bezug auf die Wirtschaftlichkeit als auch auf die Verbesserung der Pflegequalität einen tatsächlichen Mehrwert darstellen.

II. Antwort des Staatsrats

Das System der pauschalen Abrechnung der Medikamente für Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeheime des Kantons Freiburg hat sich 15 Jahre lang bewährt. Mit ihm wurden die administrativen Vorgänge vereinfacht und die Akteurinnen und Akteure auch in finanzieller Hinsicht in die Pflicht genommen. Das System hat sich nicht nur als sicher, sondern auch als zweckmässig und wirtschaftlich erwiesen; wie erinnerlich beliefen sich die Einsparungen auf gut drei Millionen Franken pro Jahr. Mit den regulativen Massnahmen konnten ausserdem jegliche Risikoselektion verhindert und gleichzeitig die Grundsätze der Transparenz, der Solidarität unter den Pflegeheimen und der positiven Leistungsanreize gewahrt werden.

Am 14. Juni 2018, also zur gleichen Zeit, als diese Motion eingereicht wurde, war das Freiburger Modell Gegenstand einer Interpellation (18.3542) von Ständerat Beat Vonlanthen. Die Direktion für Gesundheit und Soziales hatte diesen Schritt mit einem umfangreichen Argumentarium zur Aufrechterhaltung des Systems unterstützt. In seiner Stellungnahme vom 18. September 2018 hat der Bundesrat an der Notwendigkeit festgehalten, die pharmazeutischen Kosten ab 2020 im Risikoausgleich als neuer Morbiditätsindikator zu berücksichtigen; eine Fristerstreckung hat er abgelehnt. Er hat jedoch auch angefügt, dass der Risikoausgleich eine Pauschalvergütung von Arzneimitteln nicht ausschliesst, sofern die Tarifpartner (Heime und Versicherer) im Rahmen der gesetzlichen Lage eine Lösung finden können.

Eine solche Lösung (Anpassung des EDV-Systems, sodass die Anforderungen der neuen Gesetzesregelung neben dem Pauschalsystem bestehen können) wurde bereits im Mai 2018 ausgearbeitet und den Partnerinnen und Partnern präsentiert. Sie wurde jedoch von den Versicherern ohne triftigen Grund vom Tisch gefegt, was dem Freiburger System der pharmazeutischen Betreuung den endgültigen Todesstoss versetzt hat.

Der Staatsrat hebt hervor, dass die Abschaffung des Systems der pauschalen Abrechnung der Medikamente ein Nonsens ist, der sich den Versicherten, die jedes Jahr höhere Prämien zahlen müssen, nur schwer erklären lässt, vor allem in einer Zeit, wo alles Mögliche versucht wird, um den Anstieg der Gesundheitskosten zu bremsen.

Der Staatsrat hat jedoch nicht vor, es dabei zu belassen. Er weist darauf hin, dass der Bundesrat am 28. März 2018 ein Massnahmenprogramm zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen und damit bei den Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verabschiedet hat. Ein erstes Massnahmenpaket wurde im September 2018 in die Vernehmlassung geschickt. Darin enthalten ist auch ein neuer KVG-Artikel über Pilotprojekte, der es erlaubt, abweichend von der Krankenversicherungsgesetzgebung innovative, kostendämpfende Projekte durchzuführen («Experimentierartikel»¹). Gestützt auf die [Stellungnahme](#) der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) hat der Staatsrat dieses neue Instrument in seiner [Vernehmlassungsantwort](#) begrüsst und überdies vorgeschlagen, auch den Kantonen die Kompetenz für die Bewilligung solcher Projekte einzuräumen.

¹ Der in Vernehmlassung geschickte Experimentierartikel lautet wie folgt:

Art. 59b

¹ Um neue Modelle zur Eindämmung der Kostenentwicklung zu erproben, kann das EDI Pilotprojekte in folgenden Bereichen bewilligen:

- a. Leistungserbringung im Auftrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Naturalleistungsprinzip) anstelle der Vergütung der Leistungen
- b. Übernahme von Behandlungen im Ausland ausserhalb der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit nach Artikel 34 Absatz 2;
- c. Einschränkung der Wahl des Leistungserbringers;
- d. einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen;
- e. Förderung der koordinierten und der integrierten Gesundheitsversorgung;
- f. weitere Instrumente zur Steuerung der Kosten.

² Die Pilotprojekte sind inhaltlich, zeitlich und räumlich begrenzt.

³ Das EDI regelt die Abweichungen vom Gesetz sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Pilotprojekts in einer Verordnung.

⁴ Die Kantone, die Versicherer oder ihre Verbände und die Leistungserbringer oder ihre Verbände sowie die Versicherten können zur Teilnahme an einem Pilotprojekt verpflichtet werden, wenn sich mit einer freiwilligen Teilnahme nicht angemessen beurteilen lässt, wie sich eine spätere Verallgemeinerung des Pilotprojekts auswirkt.

⁵ Der Bundesrat regelt das Verfahren, die Zulassungsbedingungen, die Evaluation und die Weiterverfolgung der Pilotprojekte.

⁶ Nach Abschluss des Pilotprojekts kann der Bundesrat vorsehen, dass Bestimmungen nach Absatz 3 anwendbar bleiben, wenn die Evaluation gezeigt hat, dass mit dem erprobten Modell die Kostenentwicklung wirksam eingedämmt werden kann. Die Bestimmungen treten ein Jahr nach ihrer Verlängerung ausser Kraft, wenn der Bundesrat bis dahin der Bundesversammlung keinen Entwurf einer gesetzlichen Grundlage unterbreitet hat. Sie treten ausserdem ausser Kraft mit der Ablehnung des Entwurfs des Bundesrates durch die Bundesversammlung oder mit Inkrafttreten der gesetzlichen Grundlage.

Der Staatsrat teilt das Anliegen der Urheber der Motion, durch eine Änderung des KVG das Experimentieren mit innovativen Modellen zu ermöglichen. Er stellt indes fest, dass die Motion genau das gleiche Ziel wie der vom Bundesrat vorgeschlagene Experimentierartikel verfolgt und deshalb gegenstandslos geworden ist. Aus diesem Grund schlägt der Staatsrat vor, die Motion abzulehnen.

12. Februar 2019